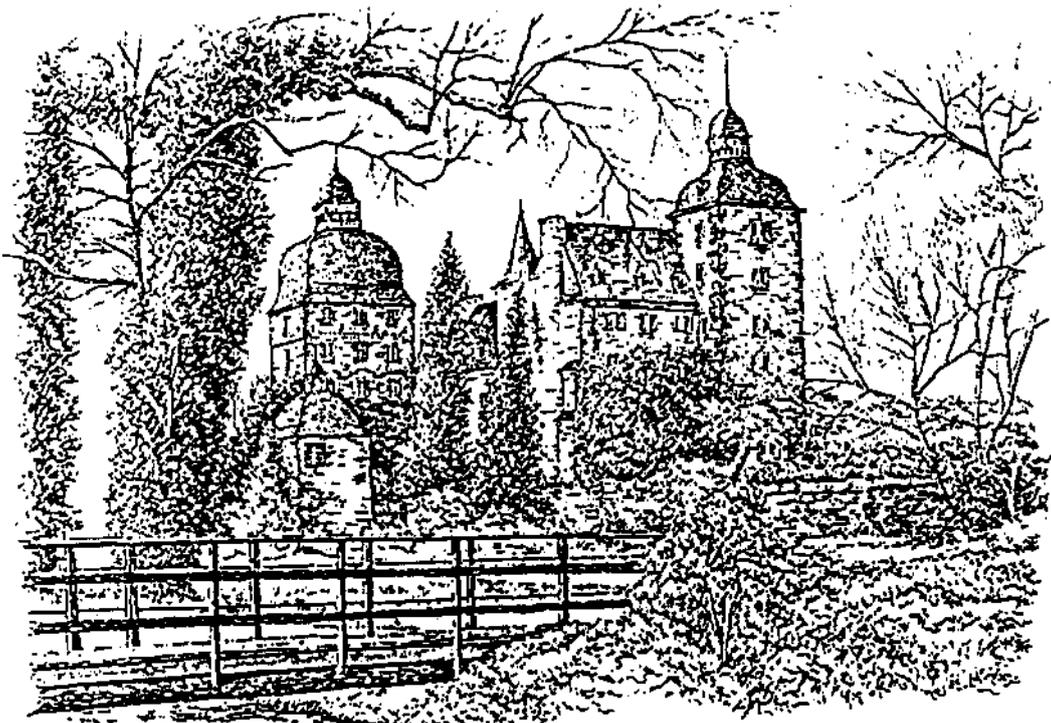
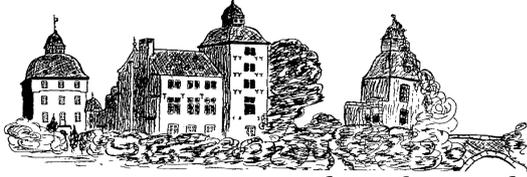


Satzung
der St. Hubertus-
Schützenbruderschaft
Korschenbroich - Herrenshoff 1926 e. V.



Schloß Myllendunk.

St. Hubertus - Schützenbruderschaft



Korschenbroich - Herrenshoff 1926 e.V.

Satzung der St. Hubertus - Schützenbruderschaft Korschenbroich - Herrenshoff 1926 e.V.

Inhaltsverzeichnis

	Präambel	Seite 3
§ 1	Name und Sitz	Seite 4
§ 2	Wesen und Aufgaben	Seite 4
§ 3	Gemeinnützigkeit	Seite 4 - 6
§ 4	Mitgliedschaft	Seite 7
§ 4a	Mitgliedschaft in der Schützenjugend	Seite 7
§ 4b	Ehrenmitgliedschaft	Seite 7
§ 4c	Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft	Seite 8
§ 4d	Ausschluss eines Mitgliedes	Seite 8
§ 4e	Verlust der Mitgliedschaft	Seite 9
§ 5	Organe der St. Hubertus - Schützenbruderschaft	Seite 9
§ 6	Generalversammlung (Mitgliederversammlung)	Seite 9 - 10
§ 7	Aufgaben der Generalversammlung	Seite 10
§ 8	Vorstand	Seite 10
§ 9	Vorstandswahlen	Seite 11
§ 10	Gesetzlicher Vorstand	Seite 11
§ 11	Aufgaben des Vorstandes	Seite 12

St. Hubertus - Schützenbruderschaft



Korschenbroich - Herrenshoff 1926 e.V.

Satzung der St. Hubertus - Schützenbruderschaft Korschenbroich - Herrenshoff 1926 e.V.

§ 12	Erweiterter Vorstand	Seite 12
§ 13	Kassenprüfer	Seite 13
§ 14	Feste	Seite 13
§ 15	Kirchliche Veranstaltungen	Seite 13
§ 16	Sportschießen	Seite 13
§ 17	Kunst- und Heimatpflege	Seite 14
§ 18	Soziale Fürsorge	Seite 14
§ 19	Vereinsordnung	Seite 14
§ 20	Schiedsgericht	Seite 14 - 15
§ 21	Datenschutz	Seite 15 - 16
§ 22	Satzungsänderung	Seite 16
§ 23	Kenntnisnahme der Satzung	Seite 16
§ 24	Auflösung der Bruderschaft	Seite 17
§ 25	Schlussbestimmungen	Seite 17

St. Hubertus - Schützenbruderschaft



Korschenbroich - Herrenshoff 1926 e.V.

Satzung der St. Hubertus - Schützenbruderschaft Korschenbroich - Herrenshoff 1926 e.V.

Präambel

Brauchtumsverpflichtete, heimatverbundene und christliche Männer aus den Ortsteilen Herrenshoff, Herzbroich und Raderbroich haben im Jahr 1926 eine Schützenbruderschaft unter dem Namen „St. Hubertus - Schützenbruderschaft Korschenbroich - Herrenshoff“ gegründet.

Getragen von der christlichen Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen treten die Schützenbrüder für einen Ausgleich sozialer und kultureller Spannungen im Geiste echter Bruderschaft für eine Gestaltung familiärer Geselligkeit, für den Dienst am Gemeinwohl, für tätige Nachbarschaftshilfe sowie zur Pflege der geschichtlichen Überlieferungen und des althergebrachten Brauchtums im Sinne von Glaube, Sitte und Heimat ein.

Aus dieser christlichen und sozialen Verantwortung heraus gibt sich die St. Hubertus-Schützenbruderschaft die nachstehende Satzung.

St. Hubertus - Schützenbruderschaft



Korschenbroich - Herrenshoff 1926 e.V.

Satzung der St. Hubertus - Schützenbruderschaft Korschenbroich - Herrenshoff 1926 e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) In der St. Hubertus - Schützenbruderschaft Korschenbroich - Herrenshoff 1926 e.V., nachstehend „Schützenbruderschaft“ genannt, haben sich Schützenbrüder auf freiwilliger Grundlage zu einer Schützenbruderschaft zusammengeschlossen.
- (2) Der Verein trägt den Namen: „St. Hubertus - Schützenbruderschaft Korschenbroich - Herrenshoff 1926 e.V.“. Er ist unter diesem Namen im Vereinsregister des Amtsgerichts zu Neuss unter der Nummer 751 eingetragen und hat seinen Sitz in Korschenbroich - Herrenshoff.
- (3) Die Schützenbruderschaft ist kirchlich verbunden mit der katholischen Pfarrgemeinde Herz-Jesu Herrenshoff oder deren Rechtsnachfolgerin.

§ 2 Wesen und Aufgaben

- (1) Die Schützenbruderschaft ist eine christliche Vereinigung von Personen, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. (Vereinsregister Köln VR 4219) bekennt - im Folgenden „Bund“ genannt. Sie ist Mitglied dieses Bundes, dessen Statut in seiner jeweils gültigen Fassung als verbindlich anerkannt wird und dem Wahlspruch des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften "für Glaube, Sitte und Heimat" verpflichtet ist.
- (2) Die vornehmliche Aufgabe der Schützenbruderschaft ist es, die althergebrachten und nachweisbaren geschichtlichen Traditionen zu pflegen sowie Sitte und Kultur im öffentlichen und privaten Leben zu fördern. Sie erkennt an, dass Tradition, Sitte und Kultur in unserer Heimat dem christlichen Gedankengut entspringen. Die Mitglieder sind angehalten, am Bruderschaftsleben aktiv teilzunehmen, sich karitativen Aufgaben zu widmen sowie den verstorbenen Mitgliedern das letzte Geleit zu geben und ihr Andenken zu wahren.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Schützenbruderschaft mit Sitz in Korschenbroich - Herrenshoff verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.

St. Hubertus - Schützenbruderschaft



Korschenbroich - Herrenshoff 1926 e.V.

Satzung der St. Hubertus - Schützenbruderschaft Korschenbroich - Herrenshoff 1926 e.V.

(2) Der Zweck der Schützenbruderschaft ist

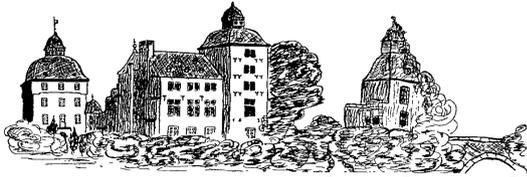
- a) die Förderung des traditionellen Brauchtums,
dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - das historische Schießspiel, wie z.B. den Vogelschuss,
 - das Fahnenschwenken,
 - die Pflege der Spielmanns- und Tambourchormusik,
 - die Ausrichtung und Durchführung von traditionellen Brauchtumsveranstaltungen und Festumzügen,

- b) die Förderung des Sports,
dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Ausübung des Schießsports (hierunter fallen die Ausübung und Ausrichtung von Wettkämpfen sowie die Unterhaltung von Schießstandanlagen),
 - die Ausübung des Ausgleichssports, wie z.B. die Ausrichtung von Fußballturnieren, Wanderveranstaltungen, Rallyes etc.,

- c) die Förderung kultureller Zwecke,
dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Förderung der Musik, wie z.B. durch die Veranstaltung von Konzerten, Musikwettstreiten oder der Unterhaltung eigener Musikgruppierungen,
 - die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Sinne des § 68 Nr. 7 AO,
 - die Pflege und Erhaltung von historischen Kulturgegenständen, wie z.B. Fahnen, Schützensilber, Urkunden und Aufzeichnungen oder sonstige Gegenstände des traditionellen Brauchtums,

- d) die Förderung der Heimat,
dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Überlieferung, die Pflege und das Leben der althergebrachten Traditionen und christlichen Werte, um diese für die nachfolgenden Generationen zu erhalten und diesen Generationen aktiv die Heimat als sozialen Erfahrungs- und Zugehörigkeitsraum mit all ihren geschichtlichen und kulturellen Traditionen zu vermitteln,
 - die Unterstützung und Unterhaltung von Museen, von Heimathäusern oder Begegnungsstätten,

St. Hubertus - Schützenbruderschaft



Korschenbroich - Herrenshoff 1926 e.V.

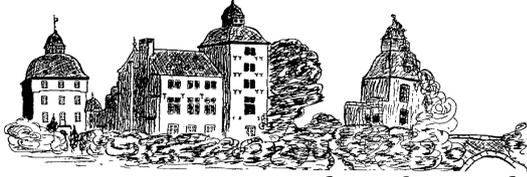
Satzung der St. Hubertus - Schützenbruderschaft Korschenbroich - Herrenshoff 1926 e.V.

- e) die Förderung der Jugendhilfe,
dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die aktive Jugendarbeit in der Form von Freizeitangeboten,
 - die Durchführung von Jugendbegegnungen,

 - f) die Förderung kirchlicher Zwecke,
dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Begleitung und Unterstützung von Gottesdiensten und Aktionen, wie z.B. Herz-Jesu-Prozessionen, Patenschaften bei Firmungen und Erstkommunionen, Herrichtung von Gotteshäusern zu kirchlichen Festen, Hilfe bei kirchlichen Veranstaltungen,
 - die aktive Teilnahme am Leben in den Pfarren und den Pfarrgremien (z.B. Pfarrgemeinderat, Kirchenvorstand etc.),

 - g) die Förderung mildtätiger Zwecke,
dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Durchführung von karitativen Aktionen,
 - die aktive Hilfe für Personen in Notsituationen, z.B. durch Krankenbesuche oder sonstige Aktionen, die dazu geeignet sind, diese Notsituation zu lindern. Die Notlage muss aufgrund persönlicher oder wirtschaftlicher Hilfsbedürftigkeit im Sinne von § 53 AO gegeben sein.
-
- (3) Die Schützenbruderschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (4) Mittel der Schützenbruderschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Schützenbruderschaft.
 - (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - (6) Die Schützenbruderschaft darf ihre Mittel teilweise an andere steuerbegünstigte Körperschaften zur Verwendung für deren steuerbegünstigte Zwecke weiterleiten.

St. Hubertus - Schützenbruderschaft



Korschenbroich - Herrenshoff 1926 e.V.

Satzung der St. Hubertus - Schützenbruderschaft Korschenbroich - Herrenshoff 1926 e.V.

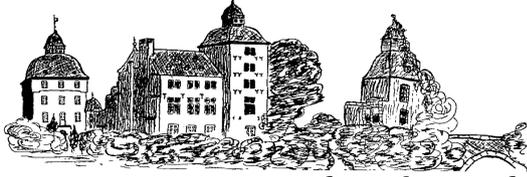
§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Grundsätzlich kann jede natürliche Person Mitglied werden.
- (2) Die Schützenbruderschaft hat aktive und passive Mitglieder.
 - a. Aktive Mitgliedschaft
Mitglied kann jeder Mann werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat und sich zu den Prinzipien der Schützenbruderschaft bekennt. Das Gesuch um Aufnahme ist an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Aktive Mitglieder können Ämter in der Schützenbruderschaft übernehmen, wenn sie volljährig sind. Ausgenommen hiervon ist das Amt des Jugendobmannes.
 - b. Passive Mitgliedschaft
Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht aktiv am Vereinsleben beteiligen, im Übrigen aber die Interessen der Schützenbruderschaft fördern. Über die Aufnahme in die Schützenbruderschaft entscheidet der Vorstand.

§ 4a Mitgliedschaft in der Schützenjugend

- (1) Jeder Knabe kann von Geburt an passives Mitglied in der Schützenbruderschaft werden.
- (2) Er kann ab dem sechsten Lebensjahr aktiv als Hubertus-Knabe an den Straßenveranstaltungen beim jährlichen Schützenfest teilnehmen.
- (3) Mit Vollendung des zwölften Lebensjahres ist er stimmberechtigtes Mitglied hinsichtlich der Belange der Jugendarbeit und bei den Wahlen des Jugendobmannes und der Jugendvertreter.
- (4) Mit Vollendung des 16. Lebensjahres wird er zum vollberechtigten Mitglied und kann aktiv teilnehmen (s. § 4).
- (5) Die Rechte der Schützenjugend ergeben sich - soweit die Jugend sich kein eigenes Statut gegeben hat - aus dem Bundesstatut der St. Sebastianus Schützenjugend im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. (BdSJ) sowie dem Statut des jeweiligen Diözesanverbandes des BdSJ.
- (6) Der 1. und der 2. Jugendobmann der Schützenjugend können auch über das 25. Lebensjahr hinaus das Amt des Jugendobmannes ausüben.

St. Hubertus - Schützenbruderschaft



Korschenbroich - Herrenshoff 1926 e.V.

Satzung der St. Hubertus - Schützenbruderschaft Korschenbroich - Herrenshoff 1926 e.V.

§ 4b Ehrenmitgliedschaft

- (1) Personen, die sich in und um die Schützenbruderschaft in außergewöhnlicher Weise verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern berufen werden.
- (2) Geeignete Personen werden in der ordentlichen Generalversammlung durch den Vorstand vorgeschlagen und bedürfen hier einer 2/3 Mehrheit der Generalversammlung.
- (3) Die Ehrenmitglieder besitzen volle Mitgliedsrechte und sind von der Beitragszahlung freigestellt.

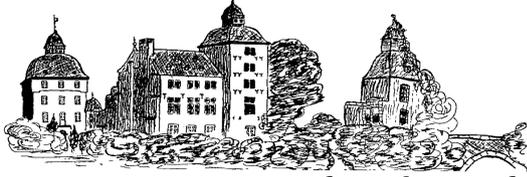
§ 4c Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen und sich an den Veranstaltungen der Schützenbruderschaft zu beteiligen. Näheres wird in einer ergänzenden Ordnung geregelt.
- (2) Der Jahresbeitrag ist fällig am 15.02. des Jahres.
- (3) Darüber hinaus wird eine Teilnahme an den Veranstaltungen erwartet, die von der Generalversammlung oder vom Vorstand zur Pflicht gemacht wurden. An kirchlichen Veranstaltungen der Schützenbruderschaft sowie am Begräbnis eines Mitglieds sollen sich alle Mitglieder beteiligen.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht am Königsvogelschuss teilzunehmen und kann nach einjähriger aktiver Mitgliedschaft das Amt des Schützenkönigs anstreben. Näheres regelt die ergänzende Schießordnung.

§ 4d Ausschluss eines Mitgliedes

- (1) Ein Ausschluss eines Mitgliedes kann nur auf Antrag des Vorstandes erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- (2) Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen der Schützenbruderschaft und des Bundes schädigt oder wenn es mit der Beitragszahlung mehr als ein Jahr im Rückstand ist. Die Beitragszahlung ist eine Bringschuld.

St. Hubertus - Schützenbruderschaft



Korschenbroich - Herrenshoff 1926 e.V.

Satzung der St. Hubertus - Schützenbruderschaft Korschenbroich - Herrenshoff 1926 e.V.

- (3) Über den Ausschluss entscheidet die Generalversammlung der Schützenbruderschaft nach vorheriger Anhörung des Betroffenen (rechtliches Gehör). Gegen die Ausschlussentscheidung hat der Betroffene das Recht, unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit binnen vier Wochen Klage beim Schiedsgericht des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften einzureichen. Bei Ausschluss findet keine Rückerstattung von Anteilen des Beitrages statt.
- (4) Bei Unstimmigkeiten über den Ausschluss entscheidet das Ehrengericht des Zentralverbandes des Bundes der historischen deutschen Schützenbruderschaften in Köln.
- (5) Ausgeschlossene Vorstandsmitglieder scheiden mit der Ausschlussentscheidung aus ihren Ämtern aus.

§ 4e Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (3) Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen der Schützenbruderschaft keinen Anspruch. Auch entfällt ein Anspruch auf Auseinandersetzung. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist spätestens beim Ausscheiden zu zahlen.

§ 5 Organe der St. Hubertus - Schützenbruderschaft

Die Organe der Schützenbruderschaft sind

- die Generalversammlung (Mitgliederversammlung)
- der Vorstand und
- der erweiterte Vorstand.

§ 6 Generalversammlung (Mitgliederversammlung)

- (1) Eine ordentliche Generalversammlung muss jährlich im ersten Halbjahr abgehalten werden. Vor dem Schützenfest sollte eine weitere Generalversammlung einberufen werden.

St. Hubertus - Schützenbruderschaft



Korschenbroich - Herrenshoff 1926 e.V.

Satzung der St. Hubertus - Schützenbruderschaft Korschenbroich - Herrenshoff 1926 e.V.

- (2) Zur Generalversammlung und zu einer außerordentlichen Generalversammlung ist mindestens drei Wochen vorher per E-Mail, an die bekannten E-Mail-Adressen, per Aushang an der Kirche oder auf der Homepage unter Angabe des Ortes und der Tagesordnung einzuladen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dieses unter Angabe der Gründe und schriftlich beim Vorstand beantragen.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Generalversammlung wird vom Präsidenten - im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter - einberufen und geleitet. Sollte auch der Stellvertreter verhindert sein, kann auch ein anderes Vorstandsmitglied zur Versammlung einladen und diese leiten.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt. Abgestimmt wird durch Handzeichen.
- (7) Anträge, Wahlen und Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 7 Aufgaben der Generalversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- die Wahl des Vorstandes und zwei Kassenprüfern,
- die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- die Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung,
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- die Änderung der Satzung,
- die Auflösung der Bruderschaft und
- der Ausschluss von Mitgliedern.

St. Hubertus - Schützenbruderschaft



Korschenbroich - Herrenshoff 1926 e.V.

Satzung der St. Hubertus - Schützenbruderschaft Korschenbroich - Herrenshoff 1926 e.V.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

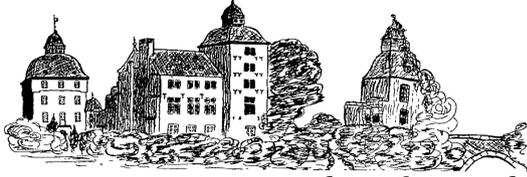
- Präsident
- Stellvertretender Präsident
- Präses
- Schriftführer
- Stellvertretender Schriftführer
- Kassierer
- Stellvertretender Kassierer
- 1. Jugendobmann
- 2. Jugendobmann
- ein oder mehrere Beisitzer

(2) Als Präses der Schützenbruderschaft wird der Pfarrer der Pfarrgemeinde Herz-Jesu Herrenshoff oder ein anderer von ihm vorgeschlagener katholischer Seelsorger berufen und durch die Generalversammlung bestätigt.

§ 9 Vorstandswahlen

- (1) Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden für vier Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt, eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Wahlen zum Vorstand müssen einzeln und geheim durchgeführt werden.
- (3) Die Wahlleitung obliegt dem Präsidenten. Sollte dieser sich zur Wiederwahl stellen, übernimmt ein Mitglied des Vorstandes die Leitung dieser Wahl.
- (4) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält (absolute Mehrheit). Falls keinem der Kandidaten dies gelingt, wird noch einmal zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl gewählt. Danach ist derjenige gewählt, welcher die höchste Stimmzahl erhalten hat.
- (5) Bei Stimmgleichheit erfolgt eine erneute Stichwahl.
- (6) Stimmenenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheiten nicht mitgezählt.
- (7) Die Jugendobmänner werden nach den näheren Bestimmungen des Statuts der Schützenjugend von den Mitgliedern der Jungschützenabteilung gewählt.
- (8) Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit in der nächstfolgenden Generalversammlung.

St. Hubertus - Schützenbruderschaft



Korschenbroich - Herrenshoff 1926 e.V.

Satzung der St. Hubertus - Schützenbruderschaft Korschenbroich - Herrenshoff 1926 e.V.

- (9) Für eine kontinuierliche Arbeit in der Bruderschaft ist es erforderlich, dass die Wahlen der Vorstandsämter zeitversetzt erfolgen.

§ 10 Gesetzlicher Vorstand

- (1) Der Präsident, der stellvertretende Präsident, der Kassierer und der Schriftführer bilden den gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (2) Je zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sind befugt, die Schützenbruderschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- (3) Rechtsverbindliche Erklärungen der Schützenbruderschaft werden von je zwei Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes abgegeben.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

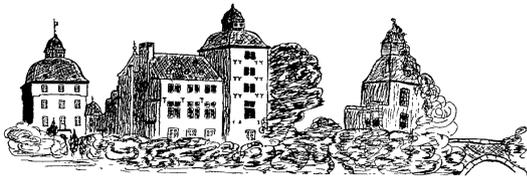
Aufgaben des Vorstandes sind

- die Führung der laufenden Geschäfte,
 - die Rechnungslegung über das laufende Geschäftsjahr,
 - die Erstattung der Tätigkeitsberichte,
 - die abschließende Beschlussfassung über Aufnahmeanträge,
 - die Einberufung von Generalversammlungen und
 - die Vertretung der Bruderschaft nach außen und beim Bezirks- und Diözesanverband sowie beim Bund.
- (1) Näheres kann in einer ergänzenden Ordnung geregelt werden.
 - (2) Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten - im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Präsidenten - einberufen und geleitet.
 - (3) Anträge und Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 Der erweiterte Vorstand

- (1) Zum erweiterten Vorstand gehören neben den Mitgliedern des engeren Vorstandes aus § 8
 - der amtierende König und die amtierenden Minister,
 - der General,
 - der Oberst,
 - die Adjutanten,
 - die Hauptleute,
 - die Ehrenmitglieder,

St. Hubertus - Schützenbruderschaft



Korschenbroich - Herrenshoff 1926 e.V.

Satzung der St. Hubertus - Schützenbruderschaft Korschenbroich - Herrenshoff 1926 e.V.

- die Schießmeister,
 - die Vertrauensleute,
 - die Fahnenabordnungen,
 - die Vorstände der einzelnen Schützenzüge.
- (2) Der erweiterte Vorstand ist vom Vorstand regelmäßig über die Geschäfte der Schützenbruderschaft zu informieren, soweit sie für die Mitglieder von allgemeiner Bedeutung sind.

§ 13 Kassenprüfer

Die von der Generalversammlung zu wählenden zwei Kassenprüfer prüfen die Führung der Kassenbücher und Belege, die Bestände und Vermögensanlagen. Sie erstatten zur Jahresrechnungslegung den Prüfbericht. Jedes Jahr ist ein Kassenprüfer für zwei Jahre zu wählen. Eine direkt anschließende Wiederwahl ist nicht zulässig.

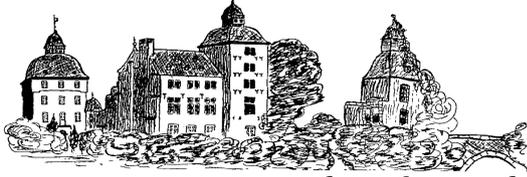
§ 14 Feste

- (1) An größeren kirchlichen Festen nimmt die Schützenbruderschaft teil.
- (2) Beim Schützenfest am letzten Augustwochenende wird das historische Brauchtum besonders gepflegt.
- (3) Die Bruderschaft tritt bei allen Festen mit Entschiedenheit für Glaube, Sitte und Heimat ein.

§ 15 Kirchliche Veranstaltungen

- (1) Die Pfarre Herz-Jesu feiert im Jahr drei Messen für die Bruderschaftler: Eine am Sonntag des Schützenfestes, eine direkt vor der ordentlichen Generalversammlung und eine zum Patronatsfest.
- (2) An einem der Schützenfesttage wird ein ökumenischer Gottesdienst gefeiert.
- (3) Aufgrund der traditionellen Beziehung zur Pfarre Herz-Jesu bemüht sich die Schützenbruderschaft aus ihren Reihen Kandidaten für die Pfarrgemeinderats- und Kirchenvorstandswahl zu stellen.

St. Hubertus - Schützenbruderschaft



Korschenbroich - Herrenshoff 1926 e.V.

Satzung der St. Hubertus - Schützenbruderschaft Korschenbroich - Herrenshoff 1926 e.V.

§ 16 Sportschießen

Die Schützenbruderschaft pflegt und fördert das sportliche Schießen nach den Bestimmungen der Sportordnung des Bundes. Die Schützenbruderschaft gewährt dem Bund in Erfüllung seiner Verpflichtungen als anerkannter Schießsportverband alle erforderlichen Auskunfts- und Weisungsrechte.

§ 17 Kunst- und Heimatpflege

- (1) Der Vorstand wacht darüber, dass die Besitztümer der Schützenbruderschaft, die einen bruderschaftlichen Kunstwert und eine kulturelle Bedeutung für die Heimatpflege haben, aufs sorgfältigste aufbewahrt werden.
- (2) Von diesen bruderschaftlichen Sachwerten ist eine Inventarliste anzulegen und fortzuschreiben.
- (3) Die Heimat- und Traditionspflege ist besonders herauszuheben. Dazu kann sich die Bruderschaft eines Fördervereins bedienen.

§ 18 Soziale Fürsorge

- (1) Die Schützenbruderschaft schützt seine Mitglieder durch den Abschluss einer Haftpflicht- und Unfallversicherung, die das einzelne Mitglied ausschließlich im Rahmen seiner Vereinstätigkeit schützt.
- (2) Wirtschaftlich in Not geratenen Mitgliedern kann der Beitrag erlassen werden. Hierüber entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Die Mitglieder sollen am Begräbnis eines Schützenbruders unter Mitführung der Bruderschaftsfahne teilnehmen.
- (4) Die Bruderschaft soll auf karitativem Gebiet tätig werden. Entsprechende Aktivitäten sollen regelmäßig vom Vorstand angeregt werden.

§ 19 Vereinsordnung

Die Schützenbruderschaft kann sich eine Vereinsordnung geben. Diese wird von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

St. Hubertus - Schützenbruderschaft



Korschenbroich - Herrenshoff 1926 e.V.

Satzung der St. Hubertus - Schützenbruderschaft Korschenbroich - Herrenshoff 1926 e.V.

§ 20 Schiedsgericht

- (1) Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und der Schützenbruderschaft bzw. zwischen Mitgliedern untereinander sollen vom Vorstand geschlichtet werden. Falls dies nicht möglich ist, ist das Schiedsgericht beim Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften einzubeziehen. Jedes einzelne Mitglied hat das Recht, sich direkt an das Schiedsgericht des Bundes zu wenden.
- (2) Die in der Anlage beigefügte Schiedsgerichtsordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. in der jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil der Satzung der Schützenbruderschaft und für diese und deren Mitglieder verbindlich.

§ 21 Datenschutz

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Familienstand, Beruf, Abteilung, Auszeichnungen, Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten.
- (2) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- (3) Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG bzw. der kirchlichen Datenschutzanordnung KDO per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.
- (4) Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung und die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse und im Internet. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z.B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an den Bund und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände - nicht zulässig.
- (5) Als Mitglied des Bundes ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Vorname,

St. Hubertus - Schützenbruderschaft



Korschenbroich - Herrenshoff 1926 e.V.

Satzung der St. Hubertus - Schützenbruderschaft Korschenbroich - Herrenshoff 1926 e.V.

Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Austrittsdatum und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Die namentliche Mitgliedermeldung erfolgt über ein internetgestütztes Programmsystem.

- (6) Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Bruderschafts-Homepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.
- (7) Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied ebenfalls einverstanden, dass Fotos von Veranstaltungen der Bruderschaft, auf denen das Mitglied abgebildet ist, im Rahmen von Veröffentlichungen der Bruderschaft, z.B. auf der Homepage oder in Festschriften veröffentlicht werden. Jedes Mitglied hat das Recht, der Veröffentlichung zu widersprechen, es sei denn, die Veröffentlichung wäre nach § 23 UrhG auch ohne Zustimmung zulässig.

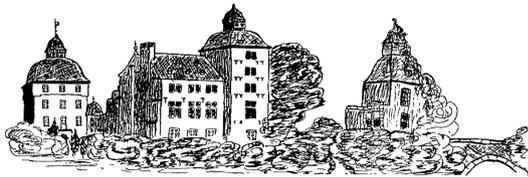
§ 22 Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen können nur auf einer Generalversammlung vorgenommen werden.
- (2) Zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung der Schützenbruderschaft ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 23 Kenntnisnahme der Satzung

- (1) Jedes Mitglied erhält Zugang zu dieser Satzung und hat sich mit dem Inhalt vertraut zu machen.
- (2) Die Generalversammlung setzt die Kenntnisse der Satzung voraus. Auf Verlangen kann die Satzung während der Generalversammlung eingesehen werden.

St. Hubertus - Schützenbruderschaft



Korschenbroich - Herrenshoff 1926 e.V.

Satzung der St. Hubertus - Schützenbruderschaft Korschenbroich - Herrenshoff 1926 e.V.

§ 24 Auflösung der Schützenbruderschaft

- (1) Im Falle der Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vermögen mit Ausnahme der historischen Traditionsgegenstände an die Pfarre Herz-Jesu, die es ausschließlich und unmittelbar für kirchlichen, mildtätige und gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Die historischen Traditionsgegenstände wie Fahnen, Königsketten, Urkunden und Bücher als erhaltenswerte Kulturgüter fallen an den Bund, der diese Gegenstände zur Erfüllung seiner eigenen Aufgaben ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte kulturelle Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
- (3) Bei Wiedererrichtung und Anerkennung einer neuen gemeinnützigen Schützenbruderschaft in Korschenbroich-Herrenshoff mit gleicher Zielrichtung im Sinne dieser Satzung könnten die historischen Traditionsgegenstände nach sorgfältiger vorheriger Prüfung dieser neuen Vereinigung übergeben werden.

§ 25 Schlussbestimmungen

Das Geschäftsjahr der Bruderschaft entspricht dem Kalenderjahr.

Diese Satzungsänderung zur Satzung vom 02. April 2018 wurde in der Generalversammlung am Ostermontag, den 01. April 2024, in Korschenbroich - Herrenshoff beschlossen und in Kraft gesetzt.

Korschenbroich - Herrenshoff am 01. April 2024,

St. Hubertus - Schützenbruderschaft Korschenbroich - Herrenshoff 1926 e.V.

gez. D. Neuss
(Präsident)

gez. V. Rippegather
(Schriftführer)

St. Hubertus - Schützenbruderschaft



Korschenbroich - Herrenshoff 1926 e.V.

Schießordnung der St. Hubertus - Schützenbruderschaft Korschenbroich - Herrenshoff 1926 e.V.

Schießordnung für das Schießen auf den Vogel zur Ermittlung des Königs gemäß § 4c Satz 4 der Satzung der St. Hubertus-Schützenbruderschaft Korschenbroich-Herrenshoff 1926 e.V.

§1

An dem Schießen kann jedes Mitglied unserer Bruderschaft teilnehmen. Jeder Teilnehmer erkennt die Satzung der St. Hubertus-Schützenbruderschaft an, insbesondere die Bedingungen, die zum Erlangen der Königswürde gegeben sind.

§2

Für den ordentlichen Ablauf des Vogelschießens hat der gesetzliche Vorstand unserer Satzung Sorge zu tragen.

Dem Schießmeister obliegt die Aufsicht und er ist für den technischen Ablauf des Schießens verantwortlich.

§3

Zur Erringung der Königswürde sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

- Der Bewerber muss das 18. Lebensjahr vollendet haben
- Er muss im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein
- Er muss mindestens in einem Jahr aktiv an dem Schützenfest unserer Bruderschaft teilgenommen haben.
- Der Königsbewerber gibt durch seine Teilnahme am Vogelschuss zu erkennen, dass er in gesicherten finanziellen Verhältnissen lebt

§4

Der Bewerber hat sich vor oder während des Vogelschießens dem gesetzlichen Vorstand vorzustellen und zu habend bekunden, dass er die Königswürde erringen will. Er erkennt damit die verbundenen Pflichten laut Satzung an. Spätestens nach dem Erringen, der Königswürde benennt er seine Minister, die Mitglieder in der Bruderschaft sein müssen.

§5

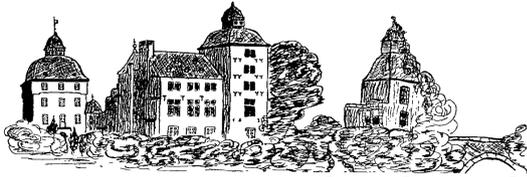
Schießen darf nur der Bewerber oder die von ihm benannte Schützen unserer Bruderschaft.

Nur er und seine benannten Schützen können für ihn schießen. Sie können nicht gegeneinander antreten, so dass nur der gemeldete Bewerber Schützenkönig werden kann.



WIR SIND BRUDERSCHAFT

St. Hubertus - Schützenbruderschaft



Korschenbroich - Herrenshoff 1926 e.V.

Schießordnung der St. Hubertus - Schützenbruderschaft Korschenbroich - Herrenshoff 1926 e.V.

§6

Schießfolge:

1. Präses
2. Majestät
3. Bürgermeister
4. Präsident
5. Die Königsbewerber schießen in der Reihenfolge ihrer Schießkarten

§7

Die Königswürde erringt, wer den Vogel endgültig abschießt, d. h. es darf kein Rest des aus Holz gefertigten Vogels mehr auf der Stange sein. Der Vogelschuss soll an den Schützenfesttagen stattfinden. Ein Auszug dieser Schießordnung liegt am Schießstand aus.

§8

Verpflichtung des Königs:

- Die Residenz muss in Herrenshoff / Herzbroich oder Raderbroich sein.
- Der König hat an allen Veranstaltungen der St. Hubertus-Schützenbruderschaft teilzunehmen, die er vom gesetzlichen Vorstand mitgeteilt bekommt.
- Die Königswürde hat ein Jahr Gültigkeit, und zwar vom Krönungsball bis zum Krönungsball.
- Bei Nichtbeachten der Verpflichtungen kann der gesetzliche Vorstand die Königswürde aberkennen und entziehen.
- Der König hat das Königssilber auf das sorgfältigste aufzubewahren.
- Tritt kein Königsbewerber an oder wird die Königswürde entzogen, so trägt ein Mitglied des Vorstands das Königssilber. Eine Bewirtung muss nicht stattfinden.

§9

Der König erhält nach dem Vogelschuss ein Startkapital von 400,00 €.

Der König erhält ein Königssold in Höhe von 2.000,00 € von der Bruderschaft. Das Geld wird unmittelbar nach den Schützenfesttagen ausgezahlt.



WIR SIND BRUDERSCHAFT



Schiedsgerichtsordnung

des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.

unter Bezugnahme auf den § 39 des Statuts des Bundes

I. Organisation des Schiedsgerichtswesens

- § 1 Die nachstehende Schiedsgerichtsordnung findet Anwendung in allen Fällen des § 39 des Statuts des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e. V. – nachfolgend „Bund“ genannt.. Das Schiedsgericht ist zur abschließenden Streitschlichtung errichtet. Die Mitglieder des Bundes haben sich mit der Anerkennung des Statuts der Schiedsgerichtsbarkeit unterworfen.
- § 2 Das Schiedsgericht besteht aus einer bis drei Kammern mit je einem Vorsitzenden, der zum Richteramt befähigt sein muss, und zwei Bundesmeistern oder stellvertretenden Bundesmeistern als Beisitzer.
- § 3 Die Mitglieder des Schiedsgerichts sowie für jeden Beisitzer zwei Stellvertreter werden vom Hauptvorstand auf fünf Jahre gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds erfolgt Neuwahl für den Rest der Amtszeit.
- Jeweils zwei Beisitzer sowie deren Stellvertreter werden fest einer Kammer zugeordnet.
- § 4 Die Schiedsgerichtsverfahren werden in der Reihenfolge ihres Eingangs auf der Geschäftsstelle des Bundes abwechselnd auf die einzelnen Kammern des Gerichts verteilt, in der Folge 1. Kammer, 2. Kammer, 3. Kammer. Bei Vakanz einer Kammer wird diese bei der Verteilung nicht berücksichtigt.
- Fällt ein Vorsitzender durch Tod oder aus einem anderen Grund aus oder verweigert er die Übernahme oder Fortführung des Schiedsrichteramtes, so wird das Verfahren an die nächste Kammer gemäß vorstehender Regelung übergeben.
- Fällt ein Beisitzer durch Tod oder aus einem anderen Grund aus oder verweigert er die Übernahme oder Fortführung des Schiedsrichteramtes, so wird er durch einen seiner Stellvertreter (in alphabetischer Reihenfolge) ersetzt. Sollten auch diese Stellvertreter nicht zur Verfügung stehen, so treten entsprechend die Beisitzer der folgenden Kammer in diese Funktion ein.
- § 5 Der Hochmeister des Bundes hat die Mitglieder des Schiedsgerichts folgendermaßen zu verpflichten:
- "Sie verpflichten sich, Ihr Amt als Schiedsrichter mit Gewissenhaftigkeit und unparteiischer Redlichkeit auszuüben."
- Die Mitglieder des Schiedsgerichts verpflichten sich sodann mit der Erklärung: "Ich verpflichte mich."
- Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Hochmeister zu unterzeichnen.
- § 6 Die Schiedsrichter sind verpflichtet, ihr Amt gewissenhaft zu erfüllen und ihre Stimme unparteiisch abzugeben.
- Die Mitglieder des Schiedsgerichts haben über alles, was ihnen aus ihrer Tätigkeit als Schiedsrichter bekannt wird, unbedingtes Stillschweigen zu bewahren.
- Schiedsrichter kann niemand sein, bei dem die Ausschließungsgründe des § 41 der Zivilprozessordnung (ZPO) vorliegen (z. B. Sachen, in denen er selbst Partei ist, in Sache seines Ehegatten oder verwandter oder verschwägerter Person, in Sachen, in denen er selbst als Beistand einer Partei, als Zeuge oder als Sachverständiger beteiligt war).
- Schiedsrichter soll ferner niemand sein, der an der zur Verhandlung stehenden Streitsache mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist. Wirkt ein solcher Schiedsrichter an einem solchem Schiedsspruch mit, ohne dass eine der Parteien die Mitwirkung gehörig gerügt hat, so wird dadurch die Rechtsgültigkeit des ergangenen Schiedsspruchs nicht berührt.

II: Das Verfahren

- § 7 Vordringliche Aufgabe des Schiedsgerichts ist es, zwischen den streitenden Parteien zu schlichten und die vergleichsweise Erledigung des Streites anzustreben.
- § 8 Das Schiedsgericht ist sachlich zuständig für die im § 39 des Statuts des Bundes genannten Fälle.



§ 9 Ist eine einvernehmliche, vergleichsweise Erledigung des Verfahrens nicht möglich oder tunlich, ist das Schiedsgericht in der Rechtsfindung und in der Anordnung der Maßnahmen frei.

Das Schiedsgericht kann Strafmaßnahmen anordnen, insbesondere

- a) zweitweilige oder dauernde Ausschließung eines Mitglieds aus der Bruderschaft,
- b) zeitweilige oder dauernde Ausschließung einer Bruderschaft aus dem Bund,
- c) Abberufung von Vorstandsmitgliedern der Bruderschaften, Regionalverbände und des Bundes,
- d) Verhängung von Bußgeldern, insbesondere im Falle von Ehrenkränkungen, bis zu einer Höhe von 1.000,- € für Einzelpersonen, bzw. 2.500,- € für Verbände.
- e) Aberkennung von Orden und Ehrenzeichen des Bundes.

Sonstige ihm geeignet erscheinende Maßnahmen bleiben dem Schiedsgericht unbenommen.

§ 10 Die Anrufung des Schiedsgerichts hat unter Bezeichnung des Gegners schriftlich zu erfolgen. Es soll der der Klage zugrundeliegende Sachverhalt dargestellt und ein Klageantrag gestellt werden. Die Klage ist in dreifacher Ausfertigung an die Bundesgeschäftsstelle zu richten. Diese Unterlagen sind unverzüglich an den Vorsitzenden der zuständigen Kammer weiterzuleiten.

Der Vorsitzende hat die Klageschrift unverzüglich dem Beklagten zur Stellungnahme oder im Falle der Unzuständigkeit bzw. erkennbarer Befangenheit an den dann zuständigen Kammervorsitzenden zu übersenden. Dem Beklagten ist eine Frist zur schriftlichen Erwiderung zu setzen, die vier Woche nicht überschreiten soll. Der Vorsitzende kann die Erwiderungsfrist in Eilfällen auf bis zu zwei Tage verkürzen. Der Beklagte ist mit der Verfügung über die Fristsetzung darüber zu belehren, dass er bei nicht fristgerechter Erwiderung mit seinem Vortrag ausgeschlossen werden kann, wenn dieser zu einer Verzögerung des Verfahrens führt.

Der Vorsitzende soll nach Zugang der Erwiderung binnen vier Wochen

- a) den Verhandlungstermin innerhalb weiterer vier Wochen bestimmen,
- b) die Beisitzer unter Übersendung der Klageschrift und der Erwiderung sowie die Parteien und eventuelle Zeugen unter Angabe des Beweisthemas laden.

Die Ladung soll durch Einschreiben/Rückschein erfolgen. Eine Ladungsfrist von mindestens drei Tagen ist einzuhalten.

§ 11 Die Sitzungen des Schiedsgerichts finden grundsätzlich im Hause der Bundesgeschäftsstelle statt. Dem Vorsitzenden ist es jedoch unbenommen, einen zweckmäßigen Tagungsort zu bestimmen.

§ 12 Die Parteien haben zur Verhandlung persönlich zu erscheinen. Bruderschaften oder Verbände werden durch ihre vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder (§ 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)) vertreten. Die Vertretungsberechtigung ist im Zweifel nachzuweisen.

Die Parteien können sich durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt und durch weitere geeignete Personen Beistand gewähren lassen. Die Kosten für die Beratung oder Vertretung einer Partei gehen, ohne Rücksicht auf Ausgang des Verfahrens und den im Schiedsspruch zu treffenden Kostenentscheid, stets zu Lasten der vertretenen Partei.

Das Schiedsgericht hat das Recht, einen ihm ungeeignet erscheinenden Parteivertreter zurückzuweisen. Bei der Vertretung durch Dritte ist schriftliche Vollmacht erforderlich.

Erscheint der Kläger nicht zur Verhandlung, so wird das Verfahren eingestellt. Die Kosten des Verfahrens sind ihm mit dem Einstellungsbeschluss aufzuerlegen.

Erscheint der Beklagte nicht, so wird in seiner Abwesenheit verhandelt und im Falle der Schlüssigkeit der Anrufung durch Schiedsversäumnisspruch, mit dem dem Beklagten auch die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen sind, entschieden.

§ 13 Die mündlichen Verhandlungen des Schiedsgerichts sind nicht öffentlich. Im Zweifel entscheidet der Vorsitzende über die Zulassung zu den Verhandlungen.

In der Verhandlung hat das Schiedsgericht den Sach- und Streitstand zu erörtern und gegebenenfalls die notwendigen Beweise zu erheben. Das Verfahren bestimmt das Schiedsgericht nach eigenem Ermessen. Die Bestimmungen über das schiedsrichterliche Verfahren gemäß §§1025 ff. ZPO gelten ergänzend.

Eine notwendige eidliche Vernehmung von Zeugen oder Parteien erfolgt durch das für den Tagungsort örtlich und sachlich zuständige ordentliche Gericht auf Ersuchen des Vorsitzenden der Schiedsgerichtskammer.

Der Vorsitzende ist befugt, einen Protokollführer für die Verhandlung zu bestellen, der an der Beratung nicht teilnimmt.



§ 14 Das Schiedsgericht entscheidet im Anschluss an die Verhandlung nach geheimer Beratung durch einfachen Mehrheitsbeschluss. Stimmenthaltung ist unzulässig. Der Schiedsspruch ist schriftlich zu fixieren.

Der Schiedsspruch ist vom Vorsitzenden nach der Beratung den Parteien zu verkünden und sodann in Schriftform, versehen mit Entscheidungsgründen und von den Mitgliedern der Schiedsgerichtskammer unterzeichnet, den Parteien durch Einschreiben/Rückschein binnen eines Monats zu übersenden.

Für den Fall, dass aus dem Schiedsspruch eine Vollstreckungsmaßnahme erforderlich sein wird, ist der Schiedsspruch der unterlegenen Partei durch den Gerichtsvollzieher zuzustellen. Zuständiges Gericht im Sinne § 1062 ZPO ist das für den Tagungsort der Schiedsgerichtskammer örtlich und sachlich zuständige Gericht.

Kommt es zu einem Vergleich, so hat sich der Schuldner gemäß § 1053 ZPO der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dem Vergleich zu unterwerfen.

§ 15 Wird von einer Partei der Einwand erhoben, dass das Schiedsgericht nicht zuständig sei, so entscheidet das Schiedsgericht nach Prüfung der Unterlagen selbst über seine Zuständigkeit.

§ 16 Bei offensichtlich unzulässigen oder unbegründeten Anrufung kann der Vorsitzende der Schiedsgerichtskammer alleine entscheiden. Gegen diese Entscheidung, die durch Einschreiben/Rückschein zuzustellen ist, ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung durch eingeschriebenen Brief der Einspruch an die Schiedsgerichtskammer gegeben.

Nach dem Einspruch regelt sich das Verfahren entsprechend den vorstehenden Regelungen dieser Schiedsgerichtsordnung.

§ 17 Sind bei Ablauf der Amtszeit der Schiedsgerichtskammern Verfahren anhängig, in denen bereits mündlich verhandelt wurde oder der Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt ist, so entscheidet die Schiedsgerichtskammer in ihrer bisherigen Besetzung. Die Schiedsrichter bleiben für diese Sache bis zur abschließenden Entscheidung im Amt.

§ 18 Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist endgültig.

III: Die Kosten des Verfahrens

§ 19 Die Kosten des Verfahrens werden vom Schiedsgericht auf Antrag durch Beschluss festgesetzt.

Das Schiedsgericht kann von sich aus oder auf Antrag einer Partei die Durchführung des Verfahrens oder bestimmter, im Lauf des Verfahrens gestellter Anträge (Ladung von Zeugen, Sachverständigen, Buchprüfungen u.ä.) von der Hinterlegung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen.

§ 20 Die Mitglieder des Schiedsgerichts üben ihr Amt als Ehrenamt aus. Sie haben jedoch Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung und eine Erstattung der Auslagen. Dies gilt auch für das Gericht, die Parteien sowie für vernommene bzw. geladene Zeugen und Sachverständige.

Die Höhe der Erstattungsansprüche richten sich für

- den Vorsitzenden nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)
- Beisitzer, Parteien, Zeugen und Sachverständige nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (ZSEG)
- das Gericht nach dem Gerichtskostengesetz (GKG).

§ 21 Im Falle eines vergleichsweisen Abschlusses des Verfahrens trägt jede Partei ihre eigenen Kosten. Die Kosten des Schiedsgerichts trägt der Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften.

§ 22 Der dem Rechtsstreit zugrunde liegende Streitwert wird durch Beschluss des Schiedsgerichts festgesetzt. Ergeben sich im Lauf des Verfahrens vor dem Beschluss des Schiedsgerichts über den Streitwert Meinungsverschiedenheiten, hat der Vorsitzende eine einstweilige Entscheidung zu treffen, vorbehaltlich der endgültigen Festsetzung durch das Schiedsgericht.

§ 23 Die vorstehende Schiedsgerichtsordnung wurde am Sonntag, den 14. März 2010 von der Bundesvertreterversammlung in Leverkusen verabschiedet und in Kraft gesetzt.